

2016/32

31. August 2017

Empfehlung

Die Clearingstelle EEG empfiehlt, die Fragen des Empfehlungsverfahrens 2016/32

„Voraussetzungen und Rechtsfolgen nach der Anlagenregisterverordnung sowie dem EEG 2014¹ (Teil 1)“

wie folgt zu beantworten:

1. **§ 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014 ist anwendbar, wenn gegen die erstmalige Registrierungspflicht einer EEG-Anlage verstoßen wird. Demgegenüber ist § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEG 2014 nur auf bereits im Anlagenregister registrierte Anlagen anwendbar (Rn. 12 ff.).**
2. **Bei bislang nicht im Anlagenregister registrierten Bestandsanlagen mit einer Inbetriebnahme vor dem 1. August 2014 gilt:**
 - (a) **Der gesetzliche Zahlungsanspruch für den eingespeisten Strom aus einer Bestandsanlage reduziert sich gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 100 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2014 i. V. m. § 6 AnlRegV,**
 - wenn die installierte Leistung der Anlage nach dem 31. Juli 2014 erhöht oder verringert wurde und
 - die Anlage nicht fristgemäß registriert worden ist.**Der Zahlungsanspruch reduziert sich für die Dauer des Meldeverstoßes. Zum Eintreten der Rechtsfolge ab Fristbeginn siehe Ziffer 7.**
 - (b) **Die Rechtsfolge nach Ziffer 2a tritt auch dann ein, wenn der Netzbetreiber seiner Informationspflicht nach § 16 Abs. 3 AnlRegV²**

¹Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende v. 29.08.2016 (BGBl. I S. 2034), nachfolgend bezeichnet als EEG 2014. Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/eeg2014/arbeitsausgabe>.

²AnlRegV in der Fassung v. 01.08.2014 (BGBl. I S. 1320), hier in der geänderten Fassung v. 26.07.2016 (BGBl. I S. 1786), abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/anlregv>.

- nicht nachgekommen ist. Ob und inwieweit den betroffenen Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreibern ein eventueller Ersatzanspruch gegen den Netzbetreiber aus anderen Vorschriften außerhalb des EEG aufgrund einer Informationspflichtverletzung zustehen kann, bedarf der Prüfung im Einzelfall (Rn. 32 ff.).
- (c) Der gesetzliche Zahlungsanspruch für den eingespeisten Strom aus einer Bestandsanlage reduziert sich nicht, wenn die installierte Leistung vor dem 1. August 2014 geändert und die Anlage daraufhin nicht bei der Bundesnetzagentur im Anlagenregister gemeldet wurde (Rn. 38 f.).
3. Bei bislang *nicht* im Anlagenregister registrierten Neuanlagen mit einer Inbetriebnahme zwischen dem 1. August 2014 und dem 31. Dezember 2016 gilt: Die Rechtsfolgen nach Ziffer 2a und Ziffer 2b – ungeachtet dessen, woraus sich eine mögliche Informationspflicht der Netzbetreiber her bzw. ableiten lässt – gelten gleichermaßen auch für Neuanlagen, wenn die Anlagen erstmalig zu registrieren sind und die Neuanlage im Anlagenregister nicht fristgemäß registriert worden ist.
4. Bei bereits im Anlagenregister registrierten Neuanlagen mit Inbetriebnahme zwischen dem 1. August 2014 und dem 31. Dezember 2016 gilt:
- (a) Der gesetzliche Zahlungsanspruch für den eingespeisten Strom reduziert sich nicht, wenn die installierte Leistung nach der erstmaligen Registrierung verringert wurde und diese Angaben an das Register nicht übermittelt wurden (Rn. 41 ff.). § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 EEG 2014 ist auf diesen Meldeverstoß nicht anwendbar.
- (b) Der gesetzliche Zahlungsanspruch für den eingespeisten Strom reduziert sich gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEG 2014, wenn die installierte Leistung erhöht und daraufhin die Änderung nicht gemeldet wurde (Rn. 45 f.). Der Zahlungsanspruch verringert sich für die Dauer des Meldeverstoßes solange, bis die Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber die erforderlichen Angaben an das Register übermittelt haben. Zum Eintreten der Rechtsfolge ab Fristbeginn siehe Ziffer 7.
5. Bei einem Meldeverstoß verringert sich der gesetzliche Zahlungsanspruch unabhängig davon, ob nach einer Leistungserhöhung mit der zusätzlichen

Leistung tatsächlich Strom erzeugt und/oder in das Netz eingespeist worden ist (Rn. 48 ff.).

6. Melden Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber von registrierten Anlagen die Erhöhung der installierten Leistung nicht, so reduziert sich der gesetzliche Zahlungsanspruch nur für die eingespeiste Strommenge, die der erhöhten installierten Leistung zuzuordnen ist (Rn. 53 ff.).
7. Bei einem Meldeverstoß wegen Überschreitens der Meldefristen reduziert sich der gesetzliche Zahlungsanspruch ab dem Tag des die Registrierungspflicht auslösenden Ereignisses bis zum Tag der Vornahme der Meldung hinsichtlich des in diesem Zeitabschnitt erzeugten bzw. eingespeisten Stroms. Die Rechtsfolge des § 25 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014 tritt nicht erst ab dem Zeitpunkt ein, an dem die durch die AnlRegV für die jeweilige Meldung vorgesehene Frist fruchtlos verstrichen ist, sondern für den gesamten Zeitraum ab Eintritt des meldepflichtigen Ereignisses, in dem die Meldung nicht vorlag. Dies schließt den Fristlauf ein (Rn. 56 ff.).
8. Für den Beginn der Meldefristen nach der AnlRegV gilt:
 - (a) Die 3-Wochen-Frist nach § 5 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 3 AnlRegV für meldepflichtige Änderungen bei registrierten Anlagen beginnt grundsätzlich mit der Änderung, d. h. mit dem Eintritt der geänderten Tatsachen. Ist es für eine meldepflichtige Änderung erforderlich, die Anlage neu bzw. wieder in Betrieb zu setzen und die technische Betriebsbereitschaft der Anlage nach Abschluss der Maßnahmen (wieder-)herzustellen, so kommt es für den Fristbeginn auf den Zeitpunkt der (Wieder-)Inbetriebsetzung nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft an (Rn. 61 ff.).
 - (b) Die 3-Monats-Frist in § 6 Abs. 3 Nr. 2 AnlRegV für die Verlängerung der erhöhten Anfangsvergütung bei Windenergieanlagen beginnt, nachdem das Ertragsgutachten dem Netzbetreiber vorliegt *und* dieser die Verlängerung der erhöhten Anfangsvergütung gegenüber der Anlagenbetreiberin bzw. dem Anlagenbetreiber bestätigt hat. Dies setzt regelmäßig eine Prüfung des Ertragsgutachtens durch den Netzbetreiber voraus (Rn. 78 ff.).

9. Haben Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber die Genehmigung von genehmigungsbedürftigen Anlagen nicht bzw. nicht fristgemäß nach § 4 AnlRegV registrieren lassen, so reduziert sich der gesetzliche Zahlungsanspruch für den eingespeisten Strom nicht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014 (Rn. 90 ff.).
10. Ob die bei der Bundesnetzagentur bereits nach § 33i Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a) EEG 2012³ gemeldeten Anlagen als „registriert“ im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEG 2014 i. V. m. AnlRegV gelten, wird in einem gesonderten Empfehlungsverfahren mit weiteren ergänzenden Verfahrensfragen geklärt.
11. Das Empfehlungsverfahren zu der Verfahrensfrage 8 (siehe Ziffer 10) wird abgetrennt (§ 13 Abs. 4 Satz 1 VerFO⁴ i. V. m. § 145 ZPO⁵) und unter dem Titel „Einzelne Auslegungs- und Anwendungsfragen der Anlagenregisterverordnung und des EEG 2014 sowie des EEG 2017⁶ (Teil 2)“ unter dem Aktenzeichen 2017/37⁷ mit weiteren Verfahrensfragen fortgeführt.

³Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074), zuletzt geändert durch Art. 5 des dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftlicher Vorschriften v. 20.12.2012 (BGBl. I S. 2730), außer Kraft gesetzt durch Art. 23 Satz 2 des Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), nachfolgend bezeichnet als EEG 2012. Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2012/arbeitsausgabe>.

⁴Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG in der am Tage der Sitzung geltenden Fassung, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/verfahrensordnung>.

⁵Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung v. 05.12.2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes v. 21.11.2016 (BGBl. I S. 2591).

⁶Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Förderung von Mieterstrom und zur Änderung weiterer Vorschriften des Erneuerbare-Energien-Gesetzes v. 17.07.2017 (BGBl. I S. 2532), nachfolgend bezeichnet als EEG 2017. Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2017/arbeitsausgabe>.

⁷Der Einleitungsbeschluss und weitere Dokumente sind abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2017/37>.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung des Verfahrens	5
2	Einführung	7
3	Begriffsbestimmungen	9
4	Vergütungsverringerung bei Bestandsanlagen (Frage 1)	9
4.1	Verringerung der installierten Leistung nach dem 31. Juli 2014	9
4.1.1	Ergebnis	9
4.1.2	Meinungsstand	10
4.1.3	Würdigung	11
4.2	Informationspflichtverletzung des Netzbetreibers	17
4.3	Veränderung der installierten Leistung vor dem 1. August 2014	19
5	Vergütungsverringerung bei Neuanlagen (Frage 2)	19
5.1	Nicht registrierte Neuanlagen	20
5.2	Registrierte Neuanlagen	20
5.3	Informationspflicht(verletzung) des Netzbetreibers	21
6	Dauerhafte Stromerzeugung mit der Zusatzleistung (Frage 3)	21
7	Vergütungsverringerung bezogen auf die Zusatzleistung (Frage 4)	23
8	Zeitpunkt der Vergütungsreduzierung (Frage 5)	24
9	Beginn der Meldefristen (Frage 6)	25
9.1	Beginn der 3-Wochen-Frist	25
9.1.1	Grundsatz	25
9.1.2	Änderungen ohne erneute Inbetriebsetzung	27
9.1.3	Änderungen mit erneuter Inbetriebsetzung	29

9.2	Beginn der 3-Monats-Frist nach Verlängerung der erhöhten Anfangsvergütung für Windenergieanlagen	31
10	Fehlende Meldung der Genehmigung (Frage 7)	35
11	Gemeldete Anlagen im Sinne von § 33i Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a) EEG 2012 (Frage 8)	36

I Einleitung des Verfahrens

- 1 Bei der Clearingstelle EEG sind zahlreiche Anfragen zur Anwendung und Auslegung der Vorschrift zur Vergütungsverringerung des EEG 2014 bei Meldeverstößen von Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreibern nach der AnlRegV eingegangen. Dies betrifft u. a. Fragen zur Anwendung der Vergütungsverringerung in § 25 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014 bei Meldeverstößen an das Anlagenregister sowie der Fristenregelung in § 6 Abs. 3 AnlRegV.
- 2 Die Clearingstelle EEG hat deshalb auf ihrer Sitzung am 20. Dezember 2016 durch ihren Vorsitzenden Dr. Lovens, ihre Mitglieder Dr. Brunner und Dibbern und die Beisitzer der Clearingstelle EEG Grobrügge und Weißenborn gem. § 23 Abs. 1 VerFO die Einleitung eines Empfehlungsverfahrens zu folgenden Fragen beschlossen:
 1. Verringert sich bei Bestandsanlagen (Inbetriebnahme vor dem 1. August 2014) der gesetzliche Zahlungsanspruch für den eingespeisten Strom einer Anlage gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2, § 100 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2014 i. V. m. § 6 AnlRegV,
 - (a) wenn sich die installierte Leistung der Anlage nach dem 31. Juli 2014 verringert hat und die Anlage daraufhin nicht bei der Bundesnetzagentur im Anlagenregister registriert worden ist,
 - (b) wenn sich die installierte Leistung der Anlage nach dem 31. Juli 2014 verändert hat und die Anlage daraufhin nicht im Anlagenregister der Bundesnetzagentur registriert worden ist, auch wenn der Netzbetreiber gegen § 16 Abs. 3 AnlRegV verstoßen hat,

- (c) wenn sich die installierte Leistung der Anlage vor dem 1. August 2014 geändert hat und die Anlage daraufhin nicht im Anlagenregister bei der Bundesnetzagentur registriert worden ist?
2. Was gilt bei Neuanlagen (Inbetriebnahme nach dem 31. Juli 2014) bei einer Veränderung der installierten Leistung hinsichtlich § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. §§ 3 und 5 AnlRegV?
 3. Setzt die Sanktion in § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEG 2014 i. V. m. § 3 Abs. 2 Nr. 5, § 5 Abs. 2 AnlRegV oder i. V. m. § 6 AnlRegV bei einer Erhöhung der installierten Leistung voraus, dass die Anlage mit der Zusatzleistung auch tatsächlich Strom erzeugt und in das Netz eingespeist hat?
 4. Reduziert sich bei Nichtmeldung einer Erhöhung der installierten Leistung einer Anlage im Sinne von § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEG 2014 i. V. m. AnlRegV der gesetzliche Zahlungsanspruch für den gesamten eingespeisten Strom oder nur für die eingespeiste Strommenge, die der erhöhten installierten Leistung zuzuordnen ist?
 5. Ab welchem Zeitpunkt reduziert sich der gesetzliche Zahlungsanspruch, wenn die Meldefristen in § 3 Abs. 3 oder § 6 Abs. 3 AnlRegV überschritten worden sind? Tritt die Rechtsfolge beispielsweise ab dem Tag des registrierungspflichtigen Ereignisses oder ab dem jeweiligen Fristablauf (z. B. nach Ablauf der 3-Wochen-Frist in § 6 Abs. 3 Nr. 1 AnlRegV) ein?
 6. Beginnt
 - (a) die 3-Wochen-Frist gemäß § 3 Abs. 3 i. V. m. § 5 Abs. 1 AnlRegV
 - i. zum Zeitpunkt der Änderung oder
 - ii. zum Zeitpunkt der erneuten Inbetriebsetzung der Anlage nach Abschluss der Änderung?
 - (b) die 3-Monats-Frist gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 2 AnlRegV
 - i. mit Ablauf des Fünfjahreszeitraums der Anfangsvergütung,
 - ii. mit Vorlage des Referenzertragsgutachtens bei der Anlagenbetreiberin bzw. dem Anlagenbetreiber einer Windenergieanlage,

- iii. mit Vorlage des Referenzertragsgutachtens bei dem Netzbetreiber oder
 - iv. zu einem anderen Zeitpunkt?
7. Reduziert sich der gesetzliche Zahlungsanspruch für den eingespeisten Strom nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014, wenn die Genehmigung von genehmigungsbedürftigen Anlagen nicht bzw. nicht fristgemäß nach § 4 AnlRegV registriert worden ist?
 8. Gelten die bei der Bundesnetzagentur bereits nach § 33i EEG 2012 registrierten Anlagen als registriert im Sinne des § 25 EEG 2014 i. V. m. AnlRegV?
- 3 Die bei der Clearingstelle EEG während der Stellungnahmefrist gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 VerfO akkreditierten Interessengruppen und die gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 VerfO registrierten öffentlichen Stellen haben bis zum 31. Januar 2017 Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gemäß § 24 Abs. 1 VerfO erhalten. Die Bundesnetzagentur (BNetzA) sowie der BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW), der Fachverband Biogas e. V. (FvB), der GEODE – Groupement Européen des entreprises et Organismes de Distribution d'Énergie (GEODE), der Solarenergie-Förderverein Deutschland e. V. (SFV) und der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) haben fristgemäß eine Stellungnahme eingereicht.⁸
 - 4 Die Beschlussvorlage für die vorliegende Empfehlung hat gemäß § 24 Abs. 5 VerfO i. V. m. dem Geschäftsverteilungsplan der Clearingstelle EEG das Mitglied der Clearingstelle EEG Dr. Brunner erstellt.

2 Einführung

- 5 **Gegenstand dieser Empfehlung** sind Anwendungsfragen zu den Sanktionen bei Meldeverstößen von Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreibern zur Meldung von Anlagen an das Anlagenregister. Die Fragen betreffen insbesondere die Vergütungsverringerung in § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 EEG 2014 und die Fristen nach der AnlRegV. Die Empfehlung beschränkt sich daher auf die Rechtslage nach dem EEG 2014 in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung.

⁸Alle Stellungnahmen sind abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2016/32>.

- 6 Nicht in diesem Empfehlungsverfahren behandelt werden Anwendungs- und Auslegungsfragen des EEG 2017, insbesondere von § 100 Abs. 1 Sätze 5 bis 7 i. V. m. § 52 Abs. 3 EEG 2017 und das Verhältnis dieser Vorschrift zu § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 2 EEG 2017. Jedoch weist die Clearingstelle EEG darauf hin, dass der Bundesgerichtshof (BGH) einige Fragen im Zusammenhang mit der Meldung von Solaranlagen und zum Rückforderungsanspruch bei Meldeverstößen in seinem Urteil vom 5. Juli 2017 mit dem Aktenzeichen VIII ZR 147/16⁹ geklärt hat.
- 7 **Anlagenregister und Sanktionen** Bei der Novellierung des EEG 2012 wurde eine neue Vorschrift zur Verringerung des gesetzlichen Zahlungsanspruchs in § 25 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014 eingeführt. Gleichzeitig trat mit dem EEG 2014 die AnlRegV in Kraft und bei der BNetzA wurde ein energieträgerübergreifendes Anlagenregister eingerichtet. In dieses von der BNetzA geführte Anlagenregister hatten Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber ihre Anlagen mit Inbetriebnahme ab dem 1. August 2014 zu registrieren. Ferner sah die AnlRegV jedoch auch für Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber von vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommenen Anlagen eine Registrierungspflicht vor, wenn nach dem 31. Juli 2014 meldepflichtige Änderungen (vgl. dazu § 6 Abs. 1 AnlRegV) eintraten.
- 8 Verstöße gegen bestimmte Meldepflichten werden nach § 25 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014 sanktioniert. Diese Vorschrift ist mit Wirkung ab dem 1. August 2014 auch auf Anlagen mit Inbetriebnahme vor dem 1. August 2014 anzuwenden (§ 100 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2014).
- 9 § 25 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014 lautet:
- „Der anzulegende Wert [...] verringert sich auf null,
1. solange Anlagenbetreiber die zur Registrierung der Anlage erforderlichen Angaben nicht nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 93 übermittelt haben,
 2. solange und soweit Anlagenbetreiber einer nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 93 registrierten Anlage eine Erhöhung der installierten Leistung der Anlage nicht nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 93 übermittelt haben.“¹⁰

⁹BGH, Urt. v. 05.07.2017 – VIII ZR 147/16, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/rechtsprechung/3584>.

¹⁰Auslassung nicht im Original.

3 Begriffsbestimmungen

10 Zur Abgrenzung von Anlagen i.S.d. § 25 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014 i.V.m. der AnlRegV werden in dieser Empfehlung die nachfolgenden Begriffe wie folgt verstanden:

- **Bestandsanlagen** sind Anlagen im Sinne des EEG, die vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind.
- **Neuanlagen** sind Anlagen im Sinne des EEG, die nach dem 31. Juli 2014 und vor dem 1. Januar 2017 in Betrieb genommen worden sind.

4 Vergütungsverringerung bei Bestandsanlagen (Frage 1)

4.1 Verringerung der installierten Leistung nach dem 31. Juli 2014

11 Die erste Verfahrensfrage (Rn. 2 unter Ziffer 1) bezieht sich auf Bestandsanlagen, die wegen einer Leistungsänderung erstmalig zu registrieren sind bzw. waren und noch nicht registriert sind. Hierbei kann offenbleiben, was „registriert“ im Sinne von § 25 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014 bedeutet, weil dazu voraussichtlich der BGH im Zusammenhang mit § 100 Abs. 1 Sätze 5 bis 7 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 sowie Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 52 Abs. 3 EEG 2017 entscheiden wird (vgl. dazu bereits oben Abschnitt 2, Rn. 6). Daher ist an dieser Stelle nicht zu entscheiden, ob in dem PV-Meldeportal der BNetzA gemeldete Solaranlagen oder nach der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV¹¹) gemeldete Biomasseanlagen im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014 „registriert“ sind.

4.1.1 Ergebnis

12 Der gesetzliche Zahlungsanspruch reduziert sich auch dann gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014, wenn Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber eine *Verringerung* der

¹¹Verordnung über Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung von flüssiger Biomasse zur Stromerzeugung (Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung – BioSt-NachV) v. 23.07.2009 (BGBl. I S. 2174), zuletzt geändert durch Arti. 125 des Gesetzes v. 29.03.2017 (BGBl. I S. 626).

installierten Leistung nicht an das Anlagenregister gemeldet haben, sofern hierdurch erstmals die Registrierungspflicht gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AnlRegV ausgelöst wurde. Der gesetzliche Zahlungsanspruch verringert sich, wenn die installierte Leistung der Bestandsanlage nach dem 31. Juli 2014 geändert und hierdurch erstmalig die Registrierungspflicht ausgelöst wurde und Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber daraufhin ihre Anlage nicht registriert haben.

13 Dies ergibt sich aus dem Wortlaut von § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014 (dazu Rn. 19) und der systematischen Abgrenzung zu § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEG 2014 (dazu Rn. 20).

14 Mit § 6 EEG 2014 i. V. m. der AnlRegV wurde eine Registrierungspflicht für alle Neuanlagen und unter bestimmten Voraussetzungen auch für Bestandsanlagen eingeführt (§ 6 Abs. 1 AnlRegV). Die entsprechenden Rechtsfolgen bei Meldeverstößen sind in § 25 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014 enthalten. Danach reduziert sich der gesetzliche Zahlungsanspruch auf null, wenn

- eine registrierungspflichtige EEG-Anlage im Anlagenregister nicht (fristgemäß) gemeldet wird (§ 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014) oder
- bei im Register registrierten Anlagen sich die installierte Leistung erhöht hat und daraufhin dies nicht gemeldet wird (§ 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEG 2014).

15 § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014 ist auf alle Verstöße gegen die **erstmalige** Registrierungspflicht anwendbar.¹² Demgegenüber ist die Vergütungsverringerung in § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEG 2014 auf **bereits im Anlagenregister registrierte Anlagen** anwendbar.

4.1.2 Meinungsstand

16 **Gegen eine Vergütungsverringerung** spreche nach einer Ansicht, dass bereits registrierte und noch nicht registrierte Anlagen gleich zu behandeln seien, wenn sich die installierte Leistung verringert und ein Meldeverstoß vorliegt. Nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEG 2014 reduziere sich für den Strom aus bereits registrierten Anlagen die Vergütung nur dann bei Nichtmitteilung, wenn die Leistung erhöht, nicht aber, wenn die Leistung verringert wurde. Für den Strom aus nicht registrierten Anlagen

¹²So im Ergebnis grundsätzlich auch die Stellungnahme des *FvB*, S. 6 f., die jedoch bei der Frage 1a auf eine teleologische Reduktion abstellt und eine Vergütungsverringerung verneint mit Verweis auf *Loibl*, rec 2016, 206, 208.

sehe § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014 hingegen auch dann eine Vergütungsverringerung vor, wenn die Leistung verringert und die Anlage daraufhin erstmalig nicht registriert wurde. Diese Sanktion sei bei Bestandsanlagen mit den Zielen und Aufgaben des EEG 2014 in Bezug auf das Anlagenregister nicht vereinbar.¹³ Das Anlagenregister diene i. V. m. § 3 Nr. 4 EEG 2014 dazu, den Brutto-Zubau bei Biomasse zu erfassen. Bei einem Brutto-Zubau werde die neu in Betrieb genommene installierte Leistung erfasst und nicht, ob Anlagen stillgelegt oder zurückgebaut werden. Aus diesem Grund sei die Vorschrift teleologisch zu reduzieren und nicht auf Verstöße bei Verringerung der installierten Leistung zu beziehen; insbesondere beziehe sich § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014 auf die Inbetriebnahme von Neuanlagen.¹⁴ Zudem wird bei einer Verringerung der installierten Leistung durch den reduzierten Leistungsanteil kein Strom erzeugt und damit keine Förderung erlangt, die zurückgezahlt bzw. verringert werden könnte.¹⁵

- 17 Nach einer anderen Ansicht spreche **für die Vergütungsverringerung**, dass auch Betreiber von Neuanlagen dieser Rechtsfolge unterliegen würden, wenn sie ihre Anlagen erstmalig nicht melden. Für Betreiber von Bestandsanlagen gelte somit bei einer Leistungsänderung und Verstoß gegen die erstmalige Registrierungspflicht dieselbe Rechtsfolge wie für Betreiber von Neuanlagen. Insoweit seien Neu- und Bestandsanlagen gleich zu behandeln: Vergütungsverringerung bei fehlender erstmaliger Meldung in das Anlagenregister bei der BNetzA trotz Registrierungspflicht.¹⁶ Da die Übergangsbestimmung in § 100 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a) EEG 2014 anordnet, dass § 25 EEG 2014 mit bestimmten Maßgaben auf Bestandsanlagen anzuwenden ist, gilt nach dieser Rechtsansicht auch die Sanktion des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014. Entsprechendes gelte für Anlagen mit Inbetriebnahme vor dem 1. Januar 2012 gemäß § 100 Abs. 1 Nr. 10 EEG 2014. Werde gegen die (erstmalige) Registrierungspflicht verstoßen, so reduziere sich der gesetzliche Zahlungsanspruch – hier nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014.

4.1.3 Würdigung

- 18 Die Clearingstelle EEG schließt sich der zweiten Ansicht unter Rn. 17 an.
- 19 Denn schon nach dem **Wortlaut** von § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014 verringert sich die Vergütung für den eingespeisten Strom, wenn Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber ihrer Meldepflicht zur erstmaligen Registrierung von Anlagen nicht nach-

¹³Stellungnahme des *FvB*, S. 6.

¹⁴Stellungnahmen des *FvB*, S. 6 und ähnlich des *SFV*, S. 2; *Loibl*, ree 2016, 206, 208.

¹⁵Stellungnahme des *SFV*, S. 2.

¹⁶Stellungnahmen der *GEODE*, S. 3, des *BDEW*, S. 5, des *VKU*, S. 2.

kommen.¹⁷ Diese Sanktion ist mit Wirkung ab dem 1. August 2014 auch für Bestandsanlagen nach § 100 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2014 anwendbar. Diesbezüglich werden Bestands- und Neuanlagen gleichbehandelt. § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014 erfasst sowohl die Registrierungspflicht bei der Inbetriebnahme von Neuanlagen nach § 3 AnlRegV als auch bei der meldepflichtigen Änderung von Bestandsanlagen und somit erstmaliger Registrierungspflicht nach § 6 Abs. 1 AnlRegV.

- 20 Im **systematischen Vergleich** ist § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEG 2014 gegenüber Nr. 1 nur auf nach der AnlRegV bereits „registrierte Anlagen“ anzuwenden. Der zeitliche und materielle Anwendungsbereich der Nr. 2 ist dem der Nr. 1 (erstmalige Registrierung) nachgelagert. Sind Bestandsanlagen noch nicht gemeldet, tritt aber eine Meldepflicht ein, so ist ausschließlich Nr. 1 anzuwenden.
- 21 Dies ergibt sich auch aus **Sinn und Zweck** der AnlRegV und § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014. Daher ist der eindeutige Wortlaut der Vorschrift auch nicht teleologisch zu reduzieren.
- 22 Das Anlagenregister bildet die Grundlage für die Erfassung von Daten über sämtliche Anlagen.¹⁸ Bestimmte Verstöße gegen die Registrierungspflicht gehen mit der Verringerung von Zahlungsansprüchen einher, um sicherzustellen, dass die Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber ihre Anlagen melden und so die Datenqualität des Registers gewährleistet wird.¹⁹ Zu den Registrierungspflichten heißt es in der Begründung zum Referentenentwurf der AnlRegV:

„Für Neuanlagen (Inbetriebnahme nach dem 31. Juli 2014) gelten die in den §§ 3 bis 5 geregelten Registrierungspflichten. Bestandsanlagen

¹⁷Im Ergebnis auch *Ekardt/Hennig*, in: Frenz/Müggenborg/Cosack/Ekardt (Hrsg.), EEG Kommentar, EEG 2014, 4. Aufl. 2015, § 25 Rn. 21: „Bestandsanlagen können der Registrierungspflicht – und damit dem Anwendungsbereich von § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – unterworfen sein, wenn sie nach dem 31.07.2014 bestimmte die Registrierungspflicht auslösende Änderungen an der Anlage oder am Förderanspruch vornehmen (vgl. § 6 Abs. 1 AnlRegV).“ und Rn. 22; *Thorbecke/Greb*, in: Berliner Kommentar, EEG 2014, 3. Aufl. 2015, § 25 Rn. 15, 26; Stellungnahmen des VKU, S. 2, der GEODE, S. 3 und des BDEW, S. 5.

¹⁸BT-Drs. 18/1304, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/eeg2014/wfassung/material>, S. 116 zu § 6 EEG 2014; Entwurf einer Verordnung über ein Register für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und Grubengas (Anlagenregisterverordnung – AnlRegV) v. 14.07.2014 (im Folgenden: RefE der AnlRegV (Stand: 14.07.2014), S. 22 und 24.

¹⁹Regierungsentwurf Anlagenregisterverordnung (AnlRegV) v. 08.04.2014 (im Folgenden: RegE der AnlRegV (Stand: 08.04.2014), abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/eeg2014/wfassung/material>, S. 22 und ähnlich S. 32, S. 33 und S. 63 sowie RefE, Entwurf einer Verordnung über ein Register für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und Grubengas (Anlagenregisterverordnung – AnlRegV) v. 04.03.2014 (im Folgenden: RefE der AnlRegV (Stand: 04.03.2014), abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/eeg2014/wfassung/material>, S. 21.

sind nach der Übergangsregelung in § 16 Absatz 1 grundsätzlich von der Registrierungspflicht befreit. Sie müssen allerdings registriert werden, wenn die installierte Leistung der Anlage verändert oder die Anlage endgültig stillgelegt wird. Für Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber, die eine Neuanlage nicht nach §§ 3, 7 Absatz 2 im Anlagenregister registrieren lassen, verringert sich der Anspruch auf finanzielle Förderung nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 EEG 2014 für die Dauer des Verstoßes auf Null. Gleiches gilt nach § 20 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2014, solange und soweit die zur Registrierung der Änderung der installierten Leistung erforderlichen Daten nicht nach §§ 5, 7 Absatz 2 (Neuanlagen) bzw. § 16 Absatz 4 (Bestandsanlagen) an das Anlagenregister übermittelt worden sind.“²⁰

- 23 Zu der Übergangsbestimmung in § 16 AnlRegV und zur Registrierungspflicht für Betreiberinnen bzw. Betreibern von Bestandsanlagen wird in der Begründung zum RefE der AnlRegV Folgendes ausgeführt:

„Zu den Absätzen 4 und 5

Die Absätze 4 und 5 regeln, zu welchem Zeitpunkt Bestandsanlagen, die nur nach § 8 Absatz 1 von Amts wegen durch die Bundesnetzagentur erfasst worden sind, zur Ergänzung und Aktualisierung der dadurch gewonnenen Daten von der Anlagenbetreiberin oder dem Anlagenbetreiber gemeldet werden müssen. Absatz 4 ordnet an, dass sämtliche Angaben nach § 3 Absatz 2 und § 5 übermittelt werden müssen, sobald die installierte Leistung der Anlage verändert, das Leistungsvermögen einer Anlage nach § 23 Absatz 2 Satz 1 EEG 2014 erhöht oder . . . Dies ist mit Blick auf § 20 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2014 von Bedeutung, nach dem der Förderanspruch für den in einer Anlage erzeugten Strom auf Null reduziert wird, solange nicht nach Maßgabe der vorliegenden Verordnung die erforderlichen Angaben über die Änderung der installierten Leistung an das Anlagenregister übermittelt werden.“²¹

²⁰RefE der AnlRegV (Stand: 04.03.2014), abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2014/urfassung/material>, S. 32; ähnlich RegE der AnlRegV (Stand: 08.04.2014), abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2014/urfassung/material>, S. 33.

²¹RefE der AnlRegV (Stand: 04.03.2014), abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2014/urfassung/material>, S. 62. Auslassung nicht im Original.

- 24 Aus den Begründungen zur AnlRegV ist zu schließen, dass bei erstmaliger Registrierungspflicht Neu- und Bestandsanlagen gleich behandelt werden, um den Datenbestand bzw. die Datenqualität sicherzustellen.²² Ein Verstoß gegen die erstmalige Registrierungspflicht hat die Vergütungsreduzierung zur Folge – gleichgültig, ob die Registrierungspflicht bei Bestandsanlagen durch die Verringerung oder Erhöhung der installierten Leistung ausgelöst wird. Während Nr. 1 die erstmalige Registrierung von Anlagen und damit Neu- sowie Bestandsanlagen gleichermaßen erfasst, ist Nr. 2 nur auf „registrierte Anlagen“ anzuwenden.²³
- 25 Demgegenüber ist die Begründung zu § 25 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014 teilweise widersprüchlich bzw. unklar:

„Zu Absatz 1

Absatz 1 greift die Vorgängerregelung in § 17 Absatz 2 Nummer 1 und 2 EEG 2012 auf und bündelt diese in Nummer 1. Im Unterschied zu jener wird die fehlende Registrierung der Anlage im Anlagenregister mit einer Reduzierung des Förderanspruchs auf Null sanktioniert. Dies ist erforderlich, damit umfassend und zeitnah sämtliche Anlagen, die eine Förderung in Anspruch nehmen, im Anlagenregister erfasst werden und so eine hohe Datenqualität erreicht wird. ...

Nummer 2 ist eine Neuregelung, die im Zusammenhang mit dem Erlass der Anlagenregisterverordnung steht. Nach § 5 sowie § 16 Absatz 4 des Entwurfs der Anlagenregisterverordnung müssen auch bestimmte Änderungen anlagenbezogener Daten mitgeteilt werden. Diese Vorgabe betrifft insbesondere die nachträgliche Erweiterung von Anlagen, die zu einer höheren installierten Leistung führt. Die Angabe über Änderungen der installierten Leistung ist erforderlich, um diese über die gesamte Lebenszeit einer Anlage korrekt zu erfassen und damit insbesondere auch den Absenkungen der anzulegenden Werte nach § 20c bis 20e EEG 2014 die tatsächlich richtigen Werte zugrunde zu legen. Entsprechend wird im Gleichlauf mit Nummer 1 mit der Reduzierung der Förderung auf Null für den Zeitraum der fehlenden Übermittlung der Angaben nach Maßgabe der Anlagenregisterverordnung der notwendige Anreiz für eine rechtzeitige Datenübermittlung gesetzt. Die Reduzierung gilt nur „soweit“ die erforderliche Meldung nicht erfolgt. Das bedeutet, dass nur

²²RefE der AnlRegV (Stand: 14.07.2014), abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/eeeg2014/urfassung/material>, S. 22, 24, 26 und 36.

²³So auch *Thorbecke/Greb*, in: Berliner Kommentar, EEG 2014, 3. Aufl. 2015, § 25 Rn. 28.

der Anteil der Stromerzeugung, welcher der erhöhten installierten Leistung entspricht, nicht gefördert wird.“²⁴

- 26 Die Begründung zu Nummer 2 ist insofern unklar, als dass sie sich einerseits auf die „im Anlagenregister registrierten Anlagen“ (§ 5 AnlRegV) bezieht und andererseits ebenso die Registrierungspflicht von Bestandsanlagen nach der AnlRegV erwähnt.²⁵ Mit der Erwähnung von § 16 Abs. 4 AnlRegV sollte lediglich klargestellt werden, dass auch Änderungen bei „registrierten“ Bestandsanlagen zu einer (weiteren) Meldepflicht führen. Folglich bezieht sich Nummer 2 auf bereits registrierte Anlagen. Demgegenüber ist Nummer 1 auf noch nicht gemeldete Neu- und Bestandsanlagen anzuwenden.
- 27 Daher sollen auch Bestandsanlagen von § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014 erfasst werden, wenn ein die Registrierung auslösendes Ereignis eintritt. Dies dient dazu, auch die Bestandsanlagen sukzessive im Anlagenregister zu erfassen.²⁶ Denn bisherige Regelungen im EEG 2012 zur Erhebung und Veröffentlichung von Daten über Anlagen führten zu einer unübersichtlichen und heterogenen Praxis der Veröffentlichung von Anlagendaten und damit zu einem hohen Aufwand u. a. bei der Prüfung durch den Netzbetreiber, der mit dem Anlagenregister reduziert werden soll.²⁷ Demnach geht es nicht ausschließlich um die Berechnung der Degression und des Brutto-Zubaus. Vielmehr soll die Erfassung u. a. der Integration des Stroms in das Elektrizitätsversorgungssystem (§ 6 Abs. Satz 2 Nr. 1 EEG 2014) und der Beurteilung der Zielerreichung bei Ausbau der erneuerbaren Energien (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 EEG 2014)

²⁴RefE der AnlRegV (Stand: 04.03.2014), abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2014/wrfassung/material>, S. 143 und nachfolgend mit ähnlicher Begründung im Gesetzgebungsverfahren BT-Drs. 18/1304; Auslassung nicht im Original. Im RefE war die Vergütungsverringerung noch in § 20 Abs. 1 enthalten und im weiteren Gesetzgebungsverfahren in § 24 Abs. 1 und abschließend in § 25 Abs. 1 EEG 2014. Im Kern entsprechen sich die jeweiligen Nummern 1 und 2 der Sanktion und deren Begründungen, vgl. Referentenentwurf eines Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften des Energiewirtschaftsrechts v. 04.03.2014 (RefE), abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2014/wrfassung/material>, S. 143.

²⁵§ 16 Abs. 4 RefE der AnlRegV entspricht im Kern dem späteren § 6 Abs. 1 AnlRegV, der die Registrierungspflicht für Bestandsanlagen bestimmt.

²⁶Zur aktuellen und zentralen Erfassung der Daten von Anlagen, die Strom aus erneuerbaren Energien erzeugen, vgl. RegE der AnlRegV v. 08.04.2014, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2014/wrfassung/material>, S. 21 und RefE der AnlRegV (Stand: 14.07.2014), S. 22: „Dies beinhaltet neben der Erfassung der Neuanlagen auch eine Erfassung des Anlagenbestands.“

²⁷BT-Drs. 18/1304, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2014/wrfassung/material>, S. 117 zu § 6 EEG 2014; RegE der AnlRegV (Stand: 08.04.2014), abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2014/wrfassung/material>, S. 3.

dienen.²⁸ Das Erfassen von allen Anlagen im Anlagenregister soll dazu dienen, eine valide und aktuelle Datengrundlage über die installierten Erzeugungsanlagen für Strom aus erneuerbaren Energien zu schaffen.²⁹ Dies bezieht sich nicht nur auf die Erzeugung von Strom aus Neuanlagen, sondern auch auf Bestandsanlagen. Die Datenerhebung dient auch dazu, den Ausbaubedarf der Netze besser prognostizieren zu können.³⁰

- 28 Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber sollen mit der Vergütungsverringerung angehalten werden, ihren Meldepflichten nachzukommen.³¹ Dies betrifft daher auch Bestandsanlagen, deren Daten ebenso im Anlagenregister aufgenommen werden sollen³², wie sich aus der Begründung zum RefE der AnlRegV vom 14. Juli 2014 schließen lässt:

„Die Verringerung der finanziellen Förderung bei Bestandsanlagen nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 EEG 2014 erfolgt nur, wenn infolge einer Registrierungspflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 die erforderlichen Daten nicht übermittelt worden sind.“³³

- 29 Werden die Vorgaben der AnlRegV für eine Registrierung (hier: erstmalige Registrierung) nicht erfüllt, so verringert sich der gesetzliche Zahlungsanspruch und zwar unterschiedslos für bislang noch nicht registrierte Neu- und Bestandsanlagen und unabhängig davon, welches Ereignis die erstmalige Registrierungspflicht ausgelöst hat. Dies ergibt sich auch aus der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie erstellten Übersicht zu Registrierungs- und Mitwirkungspflichten:

²⁸BT-Drs. 18/1304, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/ee2014/urfassung/material>, S. 116f. zu § 6 EEG 2014; RegE der AnlRegV (Stand: 08.04.2014), abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/ee2014/urfassung/material>, S. 2.

²⁹RegE der AnlRegV (Stand: 08.04.2014), abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/ee2014/urfassung/material>, S. 2, 24.

³⁰Wolfshohl, in: Frenz/Müggenborg/Cosack/Ekardt (Hrsg.), EEG Kommentar, EEG 2014, 4. Aufl. 2015, § 6 Rn. 6.

³¹BT-Drs. 18/1304, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/ee2014/urfassung/material>, S. 129 f.; Ekardt/Hennig, in: Frenz/Müggenborg/Cosack/Ekardt (Hrsg.), EEG Kommentar, EEG 2014, 4. Aufl. 2015, § 25 Rn. 19.

³²Ekardt/Hennig, in: Frenz/Müggenborg/Cosack/Ekardt (Hrsg.), EEG Kommentar, EEG 2014, 4. Aufl. 2015, § 25 Rn. 21.

³³RefE der AnlRegV (Stand: 14.07.2014), abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/ee2014/urfassung/material>, S. 36.

„Auch für Bestandsanlagen greift die Reduzierung der Förderung auf null im Falle nicht rechtzeitiger Meldungen (§ 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2, § 100 Abs. 1 Nr. 3 Buchsta EEG 2014).“³⁴

- 30 Eine unsachgemäße Benachteiligung von Neu- und Bestandsanlagen bei einem Meldeverstoß bei einer Leistungsverringerung ist bei wertender Betrachtung (siehe Rn. 27) nicht erkennbar. Denn beide Fälle eint, dass bei Verstößen gegen die erstmalige Registrierungspflicht dieselbe Rechtsfolge greift. Insbesondere spricht die Gleichbehandlung von Betreiberinnen bzw. Betreibern von Bestandsanlagen untereinander dafür, die Sanktion unterschiedslos anzuwenden, wenn Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber ihrer erstmaligen Registrierungspflicht nicht nachgekommen sind. Beispielsweise ist ein Betreiber einer Bestandsanlage, deren installierte Leistung sich verringert hat, woraufhin die Bestandsanlage erstmalig zu melden war, hinsichtlich der Rechtsfolge gleich zu behandeln mit einem Betreiber, für dessen Bestandsanlage die erhöhte Anfangsvergütung verlängert wurde und dies das die Registrierungspflicht auslösende Ereignis war. In beiden Fällen tritt bei fehlender erstmaliger Registrierung die Rechtsfolge nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014 ein.
- 31 Eine teleologische Reduktion der Rechtsfolge bezogen auf die Fälle der fehlenden erstmaligen Registrierung bei einer Leistungsverringerung ist daher nicht vorzunehmen, weil es insoweit schon an einer Regelungslücke fehlt. Der Gesetzgeber hat die Anwendungsfälle der erstmaligen Registrierung im Gesetzes- und Verordnungswortlaut eindeutig geregelt, die Motive in den Begründungen dargelegt und diese Anwendungsfälle von der Sanktion bei bereits registrierten Anlagen in § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEG 2014 abgegrenzt.

4.2 Informationspflichtverletzung des Netzbetreibers

- 32 Der gesetzliche Zahlungsanspruch verringert sich nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014, auch wenn der Netzbetreiber gegen seine Informationspflicht in § 16 Abs. 3 Satz 1 AnlRegV³⁵ verstoßen hat (siehe Verfahrensfrage Ziffer 1b Rn. 2).³⁶

³⁴Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), Übersicht zu Registrierungs- und Mitwirkungspflichten (Stand v. 27.08.2014), abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/sonstiges/2826>, S. 3.

³⁵AnlRegV in der Fassung v. 26.07.2016 (BGBl. I S. 1786), abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/anlregv>.

³⁶In diesem Sinne bejahend: Stellungnahmen des BDEW, S. 4, der GEODE, S. 3, des VKU, S. 2; unklar Stellungnahme des FvB, S. 8, jedenfalls wird ein Schadensersatzanspruch der Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber bejaht; a. A. Stellungnahme des SFV, S. 3.

Die Registrierungspflicht und die damit verbundenen Rechtsfolgen gelten somit unabhängig von der Informationspflicht des Netzbetreibers.³⁷

- 33 Dies ergibt sich schon aus dem Wortlaut von § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014 i. V. m. § 6 Abs. 1 und Abs. 3 AnlRegV sowie § 16 Abs. 3 AnlRegV. Letzterer lautete:

„Die Netzbetreiber müssen Betreiber von Anlagen, die an ihr Netz angeschlossen und vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind, mit der Endabrechnung der finanziellen Förderung nach der für die jeweilige Anlage geltenden Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für das Kalenderjahr 2014 in Textform unter Nennung der zu übermittelnden Daten darüber informieren, dass der Anlagenbetreiber die Anlage registrieren lassen muss, wenn nach dem 31. Juli 2014 ein Fall des § 6 Absatz 1 Satz 1 eintritt. Bis zum 1. Juli 2015 gilt die Übermittlung der vollständigen Angaben nach § 3 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4 bis 6 und § 6 Absatz 2 für die Zwecke des § 25 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in dem Zeitpunkt des jeweiligen Ereignisses zugegangen, das nach § 6 Absatz 1 Satz 1 eine Übermittlungspflicht ausgelöst hat.“

- 34 Bestandsanlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber sollen nach § 16 Abs. 3 AnlRegV nur für eine bestimmte Übergangszeit geschützt sein.³⁸ Eine weitere oder zusätzliche Verlängerung der Meldefrist hat der Verordnungsgeber nicht vorgesehen.
- 35 Weder der AnlRegV noch dem EEG ist zu entnehmen, dass die Verringerung des Zahlungsanspruchs unter dem Vorbehalt oder der Bedingung steht, dass der Netzbetreiber Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber über die Meldepflicht zu informieren hat. Denn weder das EEG 2014 noch die AnlRegV enthalten eine dem § 9 Abs. 4 EEG 2014³⁹ entsprechende Vorschrift, die bestimmt, dass ein Meldeverstoß unter anderem nur dann vorliegt, wenn der Netzbetreiber seinerseits die Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber vorab über die erforderliche Registrierung informiert hat.

³⁷So auch Stellungnahme der *GEODE*, S. 3 und des *BDEW*, S. 4 f.

³⁸So auch *Wolfshohl*, in: Frenz (Hrsg.), EEG II, Anlagen und Verordnungen, Kommentar, 1. Aufl. 2016, § 16 Rn. 8.

³⁹„§ 9 Absatz 4 EEG 2014 stellt klar, dass der Anlagenbetreiber nur dann gegen die technischen Anforderungen verstößt, wenn ihm der Netzbetreiber die für die Erfüllung seiner Verpflichtung notwendigen Informationen, d. h. die konkreten netzseitigen Informationen vorher mitgeteilt hat.“ siehe BT-Drs. 18/2037, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/ee2014/aenderung1/material>, S. 10 zu § 100 Abs. 1 Nr. 10 EEG 2014 sowie ähnlich bereits BT-Drs. 18/1304, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/ee2014/urfassung/material>, S. 122 zu § 9 Abs. 4 EEG 2014.

- 36 Das Einhalten der Frist durch die Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber setzt grundsätzlich die Information durch den Netzbetreiber in Textform mit der Jahresabrechnung im Jahr 2015 voraus. Daraus kann jedoch nicht abgeleitet werden, dass bei fehlender Information eine Nachmeldung nach dem 1. Juli 2015 sanktionslos möglich ist.
- 37 Jedoch können bei schuldhafter Pflichtverletzung des Netzbetreibers Schadensersatzansprüche der Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber aus anderen Regelungen als dem EEG in Betracht kommen.⁴⁰

4.3 Veränderung der installierten Leistung vor dem 1. August 2014

- 38 Der gesetzliche Zahlungsanspruch besteht in voller Höhe, wenn die installierte Leistung der Bestandsanlage vor dem 1. August 2014 geändert wurde, auch wenn dies nicht in das Anlagenregister gemeldet wurde (siehe Verfahrensfrage Ziffer 1c Rn. 2).
- 39 Weil für Bestandsanlagen vor dem 1. August 2014 keine Registrierungspflicht gemäß der AnlRegV bestand, sind die Vorschriften zur Vergütungsverringerung des EEG 2014 für Vorgänge vor dem 1. August 2014 nicht anwendbar.⁴¹
- 40 Zu beachten ist jedoch, dass Solaranlagen bereits unter dem EEG 2009 und EEG 2012 an die BNetzA („PV-Meldeportal“) zu melden waren und Meldeverstöße durch § 16 Abs. 2 EEG 2009 bzw. § 17 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2012 sanktioniert wurden.

5 Vergütungsverringerung bei Neuanlagen (Frage 2)

- 41 Für die Beantwortung der zweiten Verfahrensfrage, was bei Neuanlagen gilt (siehe Verfahrensfrage Ziffer 2 bei Rn. 2), ist hinsichtlich der anzuwendenden Rechtsfolge, d. h. Vergütungsverringerung nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 EEG 2014, zu differenzieren zwischen noch *nicht registrierten* Neuanlagen und bereits *registrierten* Neuanlagen.

⁴⁰So auch *Ekardt/Hennig*, in: Frenz/Müggendorf/Cosack/Ekardt (Hrsg.), EEG Kommentar, EEG 2014, 4. Aufl. 2015, § 25 Rn. 22; Stellungnahme des *FvB*, S. 8.

⁴¹Zustimmend Stellungnahmen des *VKU*, S. 3, des *FvB*, S. 6 und 8, des *SFV*, S. 2, des *BDEW*, S. 5 und der *GEODE*, S. 4.

5.1 Nicht registrierte Neuanlagen

- 42 Wurde die Neuanlage innerhalb der verlängerten Übergangsfrist (1. Dezember 2014) nicht erstmalig registriert und wurde danach die Leistung verändert, so gilt die Vergütungsverringerung nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014 bezogen auf den insgesamt eingespeisten Strom. Insoweit ist hinsichtlich der Rechtsfolgen entsprechend auf die Ausführungen in Rn. 14 zu verweisen, wenn die Neuanlage noch nicht registriert worden ist.
- 43 Wurde die Neuanlage am 1. August 2014 oder danach in Betrieb genommen und nicht innerhalb von 3 Wochen nach der Inbetriebnahme registriert, sondern beispielsweise erst am 30. November 2014, aber innerhalb der verlängerten Übergangsfrist in § 16 Abs. 2 AnlRegV, gilt zwar grundsätzlich wegen fehlender Erst-Registrierung § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014, jedoch tritt die Vergütungsverringerung ausnahmsweise in diesem Fall nicht ein. Grund ist die verlängerte Übergangsfrist für Neuanlagen in § 16 Abs. 2 AnlRegV. § 16 Abs. 2 AnlRegV regelt, dass bei einer Meldung bis zum 1. Dezember 2014 die Registrierung als fristgemäß gilt, auch wenn die 3-Wochen-Frist in § 3 Abs. 2 AnlRegV überschritten worden ist.

5.2 Registrierte Neuanlagen

- 44 Ist eine Neuanlage bereits im Anlagenregister nach § 3 AnlRegV i. V. m. § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEG 2014 registriert worden, bestehen für die Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber weitere Meldepflichten bei bestimmten Änderungen dieser Anlage (§ 5 AnlRegV). Änderungen sind insbesondere die Veränderung der installierten Leistung, der Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber, des Standorts, die Stilllegung usw. (vgl. § 5 Abs. 1 bis 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 Nrn. 1 bis 5 und Nrn. 8 bis 16 AnlRegV).
- 45 Für bereits im Anlagenregister registrierte Anlagen gilt § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEG 2014.⁴² Jedoch führt nicht jeder Meldeverstoß zur Vergütungsverringerung. Bei bereits registrierten Anlagen verringert sich die Vergütung nur, wenn die erhöhte installierte Leistung nicht registriert worden ist.⁴³
- 46 Der gesetzliche Zahlungsanspruch verringert sich demgegenüber nicht, wenn die Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber die *verringerte installierte Leistung* ihrer bereits registrierten Anlage nicht fristgemäß an das Anlagenregister gemeldet haben. § 25 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014 ist auf diesen Fall nicht anwendbar. Insbesondere § 25

⁴²Stellungnahmen des *FvB*, S. 9, des *BDEW*, S. 6 und der *GEODE*, S. 4.

⁴³Stellungnahme des *BDEW*, S. 6.

Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEG 2014, der zwar bei meldepflichtigen Änderungen von bereits registrierten Anlagen grundsätzlich einschlägig wäre, ist nicht erfüllt, weil dieser nur die fehlende Meldung der *Erhöhung der installierten Leistung* sanktioniert.⁴⁴ § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014 ist auch nicht anwendbar, weil dieser seinem Wortlaut nach nur die erstmalige Registrierung von Anlagen erfasst.

5.3 Informationspflicht(verletzung) des Netzbetreibers

- 47 Die AnlRegV regelt keine Informationspflicht des Netzbetreibers gegenüber Betreiberinnen bzw.-betreibern von Neuanlagen hinsichtlich der Meldepflicht in das Anlagenregister. Ob eine solche sich ggf. aus dem gesetzlichen Schuldverhältnis zwischen Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreibern und Netzbetreibern ergeben kann (§ 7 EEG 2014 i. V. m. §§ 241 f. BGB⁴⁵),⁴⁶ kann offenbleiben.⁴⁷ Denn die Pflicht zur fristgemäßen Meldung von Neuanlagen als auch von Änderungen bereits registrierter Anlagen durch die Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber sowie die damit verbundene Rechtsfolge in § 25 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014 bei einem Meldeverstoß ist unabhängig von einer etwaig bestehenden Informationspflicht(verletzung) des Netzbetreibers. Zur Begründung sind die Ausführungen in Rn. 32 ff. entsprechend heranzuziehen.

6 Dauerhafte Stromerzeugung mit der Zusatzleistung (Frage 3)

- 48 Die Verringerung des gesetzlichen Zahlungsanspruchs bei fehlender Registrierung der erhöhten installierten Leistung (§ 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEG 2014) setzt nicht voraus, dass die Anlage mit der Zusatzleistung auch tatsächlich Strom erzeugt und in das Netz eingespeist hat.⁴⁸

⁴⁴Stellungnahmen des VKU, S. 3, des FvB, des BDEW, S. 6 f. und der GEODE, S. 4.

⁴⁵Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung v. 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 28.04.2017 (BGBl. I S. 969).

⁴⁶Ekardt/Hennig, in: Frenz/Müggenborg/Cosack/Ekardt (Hrsg.), EEG Kommentar, EEG 2014, 4. Aufl. 2015, § 25 Rn. 15.

⁴⁷In dem dem BGH vorgelegten Fall wurde eine Informationspflicht abgelehnt, BGH, Urt. v. 05.07.2017 – VIII ZR 147/16, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/rechtsprechung/3584>, Leitsatz 2 und Rn. 69 ff.

⁴⁸Stellungnahmen des VKU, S. 3, des FvB, S. 10, des BDEW, S. 7 und der GEODE, S. 4.

- 49 In diesem Regelungszusammenhang ist für die Registrierung die installierte Leistung nach dem Wortlaut von § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEG 2014 „eine Erhöhung der installierten Leistung nicht ... gemeldet haben“ sowie von § 5 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 Nr. 5 und § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AnlRegV „installierte Leistung“ maßgeblich. Daher kommt es nicht auf die Einspeiseleistung und somit nicht auf die Stromeinspeisung mit der Zusatzleistung an. Schon der Wortlaut gibt keinen Anhaltspunkt dafür, für die Meldepflicht und die Rechtsfolge der Vergütungsverringerung darauf abzustellen, dass mit der Zusatzleistung auch tatsächlich Strom eingespeist wurde.
- 50 Für die Zwecke des Anlagenregisters und der Meldepflichten ist für die Bestimmung der „installierten Leistung“ unerheblich, ob die Anlage mit der Zusatzleistung tatsächlich Strom einspeist.
- 51 Entscheidend ist jedoch, dass dieser (zusätzliche) Anlagenbestandteil für die Stromerzeugung vorgesehen ist, so dass im Sinne der Definition der installierten Leistung von einer Erhöhung ausgegangen werden kann. Denn der zusätzliche Anlagenbestandteil muss zur dauerhaften Stromerzeugung bestimmt sein. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut der Legaldefinition zur installierten Leistung „bestimmungsgemäßem Betrieb ohne zeitliche Einschränkungen“ in § 5 Nr. 22 EEG 2014. Bspw. würde der Zubau eines Reserve-BHKW nicht dazu führen, dass sich die „installierte Leistung“ erhöht und der Vergütungsanspruch bei fehlender Meldung zu verringern ist, weil das Reserve-BHKW nur im Reservefall eingesetzt werden soll und bestimmungsgemäß nicht dauerhaft zur Verfügung steht bzw. nicht dauerhaft Strom erzeugt.⁴⁹ Von der Erhöhung der installierten Leistung ist die Erhöhung des Leistungsvermögens bei Wasserkraftanlagen zu unterscheiden und nicht zwingend gleichzusetzen.⁵⁰

⁴⁹BDEW, Stellungnahme S. 7; *Oschmann*, in: Altrock/Oschmann/Theobald (Hrsg.), EEG Kommentar, EEG 2012, 4. Aufl. 2013, § 3 Rn. 134.

⁵⁰Zu der Unterscheidung und zum Zusammenhang zwischen installierter Leistung und Leistungsvermögen ausführlich *Clearingstelle EEG*, Hinweis v. 22.03.2013 – 2012/24, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2012/24>, Rn. 14; *Clearingstelle EEG*, Votum v. 04.10.2016 – 2016/35, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2016/35>, Rn. 17, 23; *Clearingstelle EEG*, Votum v. 29.11.2016 – 2016/44, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2016/44>, Leitsatz 1 und Rn. 61 sowie 71 ff.

7 Vergütungsverringerung bezogen auf die Zusatzleistung (Frage 4)

- 52 Die Frage, ob sich der gesetzliche Zahlungsanspruch für den gesamten eingespeisten Strom verringert, wenn von bereits registrierten Anlagen die installierte Leistung erhöht und daraufhin dies nicht gemeldet wurde (vgl. Frage 4 Rn. 2), ist zu verneinen.
- 53 Ungeachtet der Neuregelung in den Übergangsvorschriften des EEG 2017 (Reduzierung um 20% nach § 100 Abs. 1 Sätze 5 bis 7 EEG 2017 und § 100 Abs. 2 Satz 2 EEG 2017) bezieht sich die Vergütungsverringerung nur auf den Stromanteil, der der erhöhten installierten Leistung zuzuordnen ist. Es wird nicht die Vergütung für den gesamten eingespeisten Strom verringert.⁵¹ Denn es handelt sich um eine „solange-und-soweit“-Regelung, nach der die Vergütungsverringerung nur die Strommengen betrifft, die von der fehlenden Meldung erfasst sind,⁵² d. h. nur solche, die dem erhöhten Leistungsanteil zuzuordnen sind.
- 54 Dies ergibt sich aus dem Wortlaut „soweit“, was „in dem Maße, wie“ bedeutet und aus der Gesetzesbegründung zu § 25 EEG 2014⁵³:

„Die Reduzierung gilt nur, „soweit“ die erforderliche Meldung nicht erfolgt. Das bedeutet, dass nur der Anteil der Stromerzeugung, welcher der erhöhten installierten Leistung entspricht, nicht gefördert wird.“⁵⁴

- 55 Diese Rechtsfolge tritt dann ein, wenn bei bereits registrierten Anlagen die installierte Leistung erhöht wurde.⁵⁵ Zur Rechtsfolge bei einem Verstoß gegen die erstmalige Registrierungsspflicht vgl. Rn. 12 und Rn. 14.

⁵¹Stellungnahmen des VKU, S. 4, des FvB, S. 10, des SFV, S. 3, des BDEW, S. 9 und der GEODE, S. 4.

⁵²Ekardt/Hennig, in: Frenz/Müggendorf/Cosack/Ekardt (Hrsg.), EEG Kommentar, EEG 2014, 4. Aufl. 2015, § 25 Rn. 18.

⁵³So auch Stellungnahmen des VKU, S. 4, des FvB, S. 10, des BDEW, S. 9 und der GEODE, S. 4.

⁵⁴BT-Drs. 18/1304, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/eeg2014/urfassung/material>, S. 130.

⁵⁵Nicht zu verwechseln ist die Erhöhung der „installierten Leistung“ mit der Erhöhung des Leistungsvermögens nach Ertüchtigung bei Wasserkraftanlagen; zu dem Begriff „Leistungsvermögen“ in Abgrenzung zur „installierten Leistung“ u. a. Clearingstelle EEG, Hinweis v. 23.03.2013 – 2012/24, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/hinwv/2012/24>; Clearingstelle EEG, Votum v. 04.10.2016 – 2016/35, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/votv/2016/35>; Clearingstelle EEG, Hinweis v. 08.08.2016 – 2016/19 zur „Ertüchtigung“, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/hinwv/2016/19>; Votum v. 29.11.2016 – 2016/44, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/votv/2016/44>; Stellungnahme des BDEW, S. 9, der sich in seiner Stellungnahme jedoch auf noch nicht registrierte Wasserkraftanlagen mit Inbetriebnahme vor dem 01.08.2014 und Änderung des Leistungsvermögens nach dem 31.07.2014 bezieht und insoweit dann

8 Zeitpunkt der Vergütungsreduzierung (Frage 5)

- 56 Überschreiten Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber die Meldefristen, verringert sich der gesetzliche Zahlungsanspruch *rückwirkend* ab dem Zeitpunkt, ab dem die Registrierungspflicht ausgelöst wurde, d. h. ab dem Tag des die Meldepflicht auslösenden Ereignisses.⁵⁶ Die Vergütungsverringerung tritt in diesem Fall also nicht erst mit Ablauf der gesetzlichen Meldefrist ein (siehe Frage 5 bei Rn. 2). Lediglich wenn die Meldefrist eingehalten wird, ist das Ausschöpfen der jeweiligen Frist (z. B. drei Wochen oder drei Monate) sanktionslos.
- 57 Diese Rückwirkung der Vergütungsverringerung ergibt sich schon aus dem Wortlaut von § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 EEG 2014 „verringert sich, ... solange Anlagenbetreiber [erforderliche Angaben]... nicht nach den Maßgaben der [AnlRegV] übermittelt haben“⁵⁷.
- 58 Hierfür spricht auch die systematische Betrachtung. In der AnlRegV ist der Meldezeitpunkt vorgegeben. Die fristgemäße Meldung gehört mithin zu den Verpflichtungen „nach den Maßgaben der AnlRegV“ bei der Anlagenregistrierung.⁵⁸ Sie ist zudem gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014 materiell-rechtliche Voraussetzung für den Zahlungsanspruch in voller Höhe. Daraus folgt, dass sich bei einer verfristeten Meldung die Vergütung ab dem Zeitpunkt der Meldepflicht für den Zeitraum der unterbliebenen Meldung endgültig verringern soll.⁵⁹ Würde die Vergütungsreduzierung hingegen erst mit Beginn des Fristablaufs eintreten, würde dies voraussetzen,

§ 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014 anwendet, wenn gegen die erstmalige Registrierungspflicht verstoßen wird.

⁵⁶Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), Übersicht zu Registrierungs- und Mitwirkungspflichten (Stand v. 27.08.2014), abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/sonstiges/2826>, S. 2 „vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme bis zur Übermittlung der erforderlichen Angaben an die Bundesnetzagentur“ und S. 3 „Für die Einzelheiten gilt das zu Neuanlagen Gesagte.“, so dass auch Bestandsanlagen die Sanktion ab dem meldepflichtigen Ereignis/vom Zeitpunkt der Meldepflicht eintritt (ohne Berücksichtigung der Übergangsfrist in § 16 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 AnlRegV); *Wolfsbohl*, in: Frenz (Hrsg.), EEG II Anlagen und Verordnungen, 1. Aufl. 2016, AnlRegV § 16 Rn. 6; dafür Stellungnahmen des BDEW, der GEODE, S. 5; a. A.: Stellungnahmen des FvB, S. 11, des VKU, S. 4; *Thorbecke/Greb*, in: Berliner Kommentar, EEG 2014, 3. Aufl. 2015, § 25 Rn. 29.

⁵⁷Auslassung und Einfügungen in eckigen Klammern nicht im Original.

⁵⁸Stellungnahme des BDEW, S. 11 und der GEODE, S. 5; *LG Paderborn*, Urt. v. 10.11.2016 – 3 O 225/16 (nicht veröffentlicht); a. A. Stellungnahme des FvB, S. 11: „nach den Maßgaben“ der AnlRegV spreche dafür, dass erst nach Ablauf der Meldefristen ein Verstoß vorliegt, so dass erst nach deren Ablauf eine Meldung nicht mehr nach den „Maßgaben der“ AnlRegV erfolgt.

⁵⁹Ähnlich zu der Frage, ob § 17 Abs. 2 EEG 2012 eine Fälligkeitsbestimmung ist, *LG Itzehoe*, Urt. v. 01.10.2015 – 6 O 122/15, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/rechtsprechung/2926>, S. 9 f.

dass eine Pflichtverletzung bis zum Fristablauf nicht vorliegen würde. Eine solche Annahme kann weder § 25 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014 noch der AnlRegV entnommen werden. Zur Dauer des Pflichtverstoßes zählt daher der Zeitraum ab dem Zeitpunkt, ab dem die Meldepflicht ausgelöst wurde, bis zur nachgeholtten Meldung. Das Ausschöpfen der jeweiligen Frist, z. B. drei Wochen oder drei Monate, ist nur dann sanktionslos, wenn die Meldung noch innerhalb der Frist erfolgt.

- 59 So, wie sich Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber positiv darauf berufen können, dass bei Einhalten der Frist der Zahlungsanspruch in voller Höhe rückwirkend ent- und besteht, so tritt mithin rückwirkend die Verringerung ein, wenn die Frist verstrichen ist.
- 60 Dies bestätigt schließlich auch die Gesetzesbegründung, die ausführt, dass sich der Zahlungsanspruch (nur) dann nicht reduziert, wenn die Daten fristgemäß übermittelt werden.⁶⁰

9 Beginn der Meldefristen (Frage 6)

9.1 Beginn der 3-Wochen-Frist

9.1.1 Grundsatz

- 61 Die 3-Wochen-Frist⁶¹ für die Meldung von meldepflichtigen Änderungen an der Anlage oder auch beim Betreiberwechsel bei bereits im Anlagenregister registrierten Anlagen beginnt grundsätzlich, nachdem die Änderung eingetreten ist, d. h. mit dem Eintritt der geänderten Tatsachen.⁶² Entscheidend ist dabei für den Fristbeginn, ob eine (Wieder-)Inbetriebsetzung nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der Anlage nach Abschluss der Maßnahme erforderlich ist oder nicht.⁶³ Auf die Inbetriebnahme als solche kommt es insoweit nicht an. Der in § 5 Abs. 1 AnlRegV enthaltene Verweis auf § 3 Abs. 3 AnlRegV „innerhalb von drei Wochen nach der Inbetriebnahme der Anlage“ ist dahingehend auszulegen, dass es auf die

⁶⁰BT-Drs. 18/1304, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/eeeg2014/wrfassung/material>, S. 129 f.; so auch *Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi)*, Übersicht zu Registrierungs- und Mitwirkungspflichten (Stand v. 27.08.2014), abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/sonstiges/2826>, S. 2 und S. 3 a. E.: „Erst wenn ... die 3- Wochenfrist bereits überschritten ist, greift die Reduzierung der Förderung vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage bis zur nachgeholtten Meldung.“ Auslassung und Hervorhebung nicht im Original.

⁶¹Die konkrete Verfahrensfrage 6 ist bei Rn. 2 aufgeführt.

⁶²Stellungnahme der *BNetzA*, S. 2.

⁶³Stellungnahmen der *BNetzA*, S. 2, des *VKU*, S. 4, des *FvB*, S. 12, der *GEODE*, S. 5, des *BDEW*, S. 7 f. und 15.

(Wieder-)Inbetriebsetzung nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft ankommt und nicht auf eine erstmalige Inbetriebnahme im Sinne des EEG. Denn die Anlage ist bereits im Sinne des EEG in Betrieb genommen worden, so dass eine erneute „Inbetriebnahme“ im Sinne des EEG ausgeschlossen ist. Ist die (Wieder-)Inbetriebsetzung der Anlage nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme notwendig, so ist für den Fristbeginn auf das Datum der (Wieder-)Inbetriebsetzung nach der hergestellten technischen Betriebsbereitschaft nach Abschluss der Maßnahmen abzustellen. Denn die Änderungen sind aus Sicht des Ordnungsgebers erst mit dieser abgeschlossen.⁶⁴ Zum Beispiel lässt allein der Austausch eines Generators oder einer Turbine, d. h. der Abschluss der Maßnahme, die zur Änderung führt, die Frist nicht bereits beginnen.

- 62 Wann nach einer Änderung an der EEG-Anlage die (Wieder-)Inbetriebsetzung nach der Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft notwendig ist, kommt auf die Art der Änderung der Anlage an (siehe dazu Abschnitt 9.1.2 „Änderungen ohne erneute Inbetriebsetzung“ ab Rn. 66 ff. und Abschnitt 9.1.3 „Änderungen mit erneuter Inbetriebsetzung“ ab Rn. 69 ff.). Beispielsweise ist eine erneute technische Betriebsbereitschaft im Falle des Wechsels des Standorts (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 AnlRegV) und des Wechsels des Einsatzstoffes möglich, wenn hierfür ein Anlagenumbau und infolgedessen eine Wiederinbetriebsetzung nach erneuter Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft erforderlich ist.⁶⁵
- 63 Unklar ist, wie in diesem Zusammenhang der Begriff der „Inbetriebsetzung nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft“ zu verstehen ist. Mangels Begriffsbestimmung in der AnlRegV ist zur Konkretisierung des Begriffs auf das EEG abzustellen. Technisch betriebsbereit ist die Anlage, wenn die Maßnahmen, die zur Änderung führen, fertiggestellt sind und die Anlage grundsätzlich und tatsächlich dauerhaft Strom erzeugen kann.⁶⁶ Es genügt, die Anlage nach Abschluss der Änderungen in einen betriebsbereiten Zustand vorzuhalten. Möglicherweise bedarf dies auch einer abschließenden Funktionsprüfung oder bei weitreichenderen Verände-

⁶⁴ BNetzA, Stellungnahme S. 2; Entwurf zur AnlRegV (Stand: 14.07.2014), S. 50; Wolfshohl, in: Frenz (Hrsg.), EEG II, Anlagen und Verordnungen Kommentar, 1. Aufl. 2016, AnlRegV § 5 Rn. 3; so auch Stellungnahmen des FvB, S. 12, des SFV, S. 2.

⁶⁵ BDEW, Stellungnahme S. 13. Nicht Gegenstand dieses Empfehlungsverfahrens ist, ob und wann solche Vorgänge auch zur Herstellung einer neuen EEG-Anlage mit einem neuen Inbetriebnahmedatum führen können.

⁶⁶ Clearingstelle EEG, Votum v. 21.11.2016 – 2016/21, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/votv/2016/21>, Rn. 63; BT-Drs. 17/8877, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/eeg2012/aenderung1/material>, S. 17; OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 22.02.2017 – 11 A 1222/14, Rn. 41, 43 (juris); Oschmann, in: Altrock/Oschmann/Theobald (Hrsg.), EEG Kommentar, EEG 2012, 4. Aufl. 2013, § 3 Rn. 110.

rungen (Änderung netzsensibler technischer/elektrischer Parameter) einer erneuten Inbetriebsetzung. Hier ist im Einzelfall die Notwendigkeit (z. B. durch die Anforderungen des Netzbetreibers) nachzuweisen. Maßgeblicher Zeitpunkt für den Fristbeginn ist in diesem Fall das Datum der (Wieder-)Inbetriebsetzung nach Herstellung der technischen Betriebsfähigkeit bspw. der hinzugebauten Stromerzeugungskomponenten.⁶⁷

- 64 Der Fristbeginn bestimmt sich dabei nach § 187 Abs. 1 BGB⁶⁸. Das bedeutet, dass der Tag des Ereignisses, welches die Meldepflicht auslöst, z. B. ein Betreiberwechsel, bei der Fristberechnung nicht mitzählt; die Frist beginnt daher mit dem Beginn des auf das Ereignis folgenden Tages. Denn die Frist in § 3 Abs. 3 AnlRegV sowie in § 6 Abs. 3 Nr. 2 AnlRegV knüpft an ein Ereignis, d. h. an ein tatsächliches Geschehen an.⁶⁹ Der Tag der (Wieder-)Inbetriebsetzung ist dann das Ereignis, so dass einen Tag nach der (Wieder-)Inbetriebsetzung die 3-Wochen-Frist zur Meldung der Änderung an das Anlagenregister beginnt.
- 65 Da sich die Empfehlungsverfahrensfragen, zu denen die öffentlichen Stellen und Interessengruppen Stellung genommen haben, nicht auf die Frist in § 6 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 3 Nr. 3 AnlRegV bei der Flexibilisierung von Biomasseanlagen beziehen, sind Fragen dazu in einem weiteren Empfehlungsverfahren zu klären.

9.1.2 Änderungen ohne erneute Inbetriebsetzung

- 66 Die nachfolgenden Änderungen sind exemplarisch und lösen eine Meldepflicht nach der AnlRegV aus. Ein Meldeverstöß hinsichtlich dieser Änderungen bei bereits registrierten Anlagen führt jedoch nicht zu einem verringerten Zahlungsanspruch. Denn die Vergütungsreduzierung tritt bei bereits registrierten Anlagen nur dann ein, wenn die erhöhte installierte Leistung nicht gemeldet worden ist (§ 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEG 2014, siehe dazu Rn. 14 und 46). Auf alle anderen Änderungen an der registrierten Anlage ist die Vorschrift zur Vergütungsverringerung nicht anwendbar. Gegebenenfalls kann der Meldeverstöß jedoch eine Ordnungswidrigkeit nach der AnlRegV darstellen.

⁶⁷Stellungnahme des BDEW, S. 7.

⁶⁸Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung v. 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 28.04.2017 (BGBl. I S. 969).

⁶⁹Vgl. zur „Ereignisfrist“ Becker, in: Herberger/Martinek/Rüßmann u. a., jurisPK-BGB, 8. Aufl. 2017, § 187 BGB, Rn. 5; G. Maier-Reimer, in: Erman, BGB Kommentar, 14. Aufl. 2014, § 187, Rn. 1.

- 67 **Betreiberwechsel bzw. Änderung von Kontaktdaten** Die Frist beginnt, wenn der Betreiberwechsel vollzogen worden ist,⁷⁰ mithin nach dem wirtschaftlichen Übergang der Anlage auf den neuen Anlagenbetreiber und dem Übergang der Sachherrschaft. Hierzu ist es erforderlich, dass der neue Anlagenbetreiber die Anlage auf eigenes wirtschaftliches Risiko betreibt und die tatsächliche Sachherrschaft über die Anlage ausübt. Ein Kaufvertragsabschluss führt noch nicht zwangsläufig dazu, dass der Käufer Anlagenbetreiber wird. In der Regel wird jedoch uno acto mit dem Kaufvertrag auch das wirtschaftliche Eigentum an einer Anlage⁷¹ und damit der wirtschaftliche Betrieb übertragen. Ausschlaggebend für die 3-wöchige-Fristberechnung kann daher in der Regel das Datum des Kaufvertrags sein. Abweichendes hat der Meldepflichtige darzulegen und zu beweisen.
- 68 **Genehmigung** Eine neue Genehmigung für genehmigungsbedürftige Anlagen ist gemäß § 4 AnlRegV innerhalb von 3 Wochen ab Bekanntgabe der Genehmigung zu registrieren (zur Rechtsfolge bei verfristeter Registrierung von Genehmigungen vgl. unten Abschnitt 10, Rn. 90 ff.). Der Zeitpunkt der Bekanntgabe richtet sich nach den jeweils einschlägigen Verfahrensvorschriften wie § 41 VwVfG^{72,73}

9.1.3 Änderungen mit erneuter Inbetriebsetzung

- 69 Die nachfolgenden exemplarisch aufgezählten Änderungen lösen eine Registrierungspflicht aus. Davon abzugrenzen ist, ob ein Meldeverstoß zur Vergütungsverringerung führt. Nur die nicht fristgemäße Meldung der erhöhten installierten Leistung bei bereits registrierten Anlagen führt zu einem verringerten Zahlungsanspruch nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEG 2014 (siehe dazu bereits Rn. 14, 45 und 66).

⁷⁰So auch die Stellungnahme der *GEODE*, S. 5.

⁷¹Die Clearingstelle EEG weist ergänzend darauf hin, dass gemäß der gesetzlichen Definition im EEG die Bestimmung der Betreiberin bzw. des Betreibers einer Anlage von den Eigentumsverhältnissen unabhängig ist. Entscheidend ist, ob der wirtschaftliche Betrieb der Anlage und die tatsächliche Sachherrschaft über die Anlage von dem Käufer übernommen wird. Eine Anlage wird von derjenigen natürlichen oder juristischen Person genutzt und betrieben, die die Kosten und das Risiko des Anlagenbetriebes trägt und zur Stromerzeugung auf eigene Rechnung berechtigt ist, welche also die Anlage zum eigenen – insbesondere wirtschaftlichen – Vorteil einsetzt. So *Clearingstelle EEG*, Votum v. 23.04.2010 – 2008/42, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/votv/2008/42>, Rn. 44; zum EEG 2004 vgl. BT-Drs. 15/2864, S. 30; *Oschmann*, in: *Altrock/Oschmann/Theobald* (Hrsg.), EEG, 2. Aufl. 2008, § 3 Rn. 48.

⁷²Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung v. 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes v. 29.03.2017 (BGBl. I S. 626).

⁷³*Wolfshohl*, in: *Frenz* (Hrsg.), EEG II, Anlagen und Verordnungen Kommentar, 1. Aufl. 2016, AnlRegV § 4 Rn. 7.

- 70 **Standortwechsel** Ein Standortwechsel führt i. d. R. dazu, dass die technische Betriebsbereitschaft wiederhergestellt werden muss und somit die (Wieder-)Inbetriebsetzung nach Wiederherstellung erforderlich ist. Denn ein Standortwechsel erfordert i. d. R. einen (Neu-)Anschluss von Anlagen und damit eine Funktionsprüfung, da hierfür die Anlage gewöhnlicherweise ab- und wieder aufgebaut werden muss. Erst nach vollzogenem Ortswechsel, dem Versetzen, sowie nach der fertiggestellten technischen Betriebsbereitschaft beginnt die 3-Wochen-Frist zu laufen.⁷⁴
- 71 **Energieträgerwechsel** Wird z. B. der Biomasse-Einsatzstoff gewechselt, so erfordert dies i. d. R. eine (Wieder-)Inbetriebsetzung nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft.
- 72 **Veränderung der installierten Leistung** Die 3-Wochen-Frist beginnt, wenn die Anlage mit der veränderten installierten Leistung technisch betriebsbereit ist und (wieder) in Betrieb gesetzt wurde. Die Frist beginnt nicht bereits mit Abschluss der Maßnahme, die zur Erhöhung oder Verringerung der installierten Leistung geführt hat, ohne dass es der (Wieder-)Inbetriebsetzung nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft nach Abschluss der Maßnahme bedarf.⁷⁵ Der Wortlaut von § 5 und § 6 AnlRegV nimmt aufgrund des Verweises auf § 3 Abs. 3 AnlRegV auf die Inbetriebnahme Bezug (siehe Rn. 61) und weicht insoweit – für Wasserkraftanlagen – von § 40 Abs. 2 EEG 2014/EEG 2017 sowie der hierzu ergangenen Entscheidungspraxis der Clearingstelle EEG⁷⁶ ab. Um einen bestimmungsgemäßen Betrieb zu erreichen, ist die technische Betriebsbereitschaft der Anlage herzustellen und die Anlage wieder in Betrieb zu setzen. Nicht erforderlich ist die Stromerzeugung innerhalb der Anlage und die Stromabgabe an externe Verbrauchseinrichtungen, weil dies ein Erfordernis der Inbetriebnahme nach § 5 Nr. 21 EEG 2014, jedoch nicht die der „technischen Betriebsbereitschaft“ ist.⁷⁷ Denn die Anlage als solches wurde bereits im Sinne des EEG in Betrieb genommen.⁷⁸
- 73 Dass es auf den Abschluss der (Wieder-)Inbetriebsetzung nach der hergestellten technischen Betriebsbereitschaft ankommt, ergibt sich nicht eindeutig aus dem Wortlaut.

⁷⁴So im Ergebnis auch Stellungnahme des BDEW, S. 15.

⁷⁵Stellungnahme des FvB, S. 12; a. A. für den Fristbeginn mit Abschluss der Maßnahme ohne erneute sog. Inbetriebsetzung BDEW, Stellungnahme S. 7.

⁷⁶Clearingstelle EEG, Hinweis v. – 2016/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/binvw/2016/19>, Rn. 31 ff.

⁷⁷Stellungnahme des BDEW, S. 8.

⁷⁸Stellungnahme des BDEW, S. 8.

Der Wortlaut von § 5 Abs. 1 AnlRegV mit Verweis auf § 3 Abs. 3 AnlRegV lässt offen, wann bei Leistungsänderungen die Frist beginnen soll. § 3 Abs. 3 AnlRegV bezieht sich bei dem Fristbeginn auf die „Inbetriebnahme“ der Anlage. Die Fristenregelung für Bestandsanlagen in § 6 Abs. 3 Nr. 1 AnlRegV stellt für den Fristbeginn der Meldung u. a. der veränderten installierten Leistung auf die „erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme“ ab. Dies legt nahe, dass die 3-Wochen-Frist dann beginnt, wenn die Anlage erneut (wieder) in Betrieb gesetzt wurde, nachdem die technische Betriebsbereitschaft hergestellt worden ist.

- 74 **Ertüchtigungen** Wird eine Wasserkraftanlage im Sinne des EEG ertüchtigt, so dass sich das Leistungsvermögen oder die installierte Leistung erhöht⁷⁹, ist jedenfalls die geänderte installierte Leistung zu melden. Die Ausführungen zum Fristbeginn unter Rn. 72 f. sind entsprechend heranzuziehen.
- 75 **Generator- oder Turbinenaustausch** Dieser erfordert i. d. R. eine technische „Neuinbetriebsetzung“ der Anlage, d. h. die Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft. Die Frist beginnt erst zu laufen, wenn die Anlage nach dem Austausch technisch in Betrieb gesetzt worden ist. Allein der Austausch, d. h. der Abschluss der Maßnahme, die zur Änderung führt, lässt die Frist nicht bereits beginnen. Eine Meldung ist jedoch nicht erforderlich, wenn der Austausch die installierte Leistung oder das Leistungsvermögen unverändert lässt.
- 76 **Austausch von Anlagenteilen** Ein Austausch von Anlagenteilen, z. B. bei Windenergieanlagen die Lager oder Generatoren, ist jedenfalls dann meldepflichtig, wenn sich dadurch die installierte Leistung der Anlage ändert.
- 77 **Änderung des Netzanschlusspunktes** Bei einer Umverlegung der Anschlussleitung an einen anderen Anschlusspunkt für eine Anlage erfordert dies eine erneute Inbetriebsetzung der Anlage nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft

⁷⁹Zu dem Begriff „Leistungsvermögen“ in Abgrenzung zur „installierten Leistung“ u. a. *Clearingstelle EEG*, Hinweis v. 23.03.2013 – 2012/24, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/hinwv/2012/24>; *Clearingstelle EEG*, Votum v. 04.10.2016 – 2016/35, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/votv/2016/35>; *Clearingstelle EEG*, Hinweis v. 08.08.2016 – 2016/19 zur „Ertüchtigung“, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/hinwv/2016/19>; Votum v. 29.11.2016 – 2016/44, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/votv/2016/44>.

der Anlage an diesem neuen Anschlusspunkt.⁸⁰ Dies ist u. a. damit zu begründen, dass die jeweils zum Zeitpunkt des Neuanschlusses der Anlage an dem neuen Netzverknüpfungspunkt für die technische Sicherheit erforderlichen technischen Anforderungen für und bei dem Betrieb der Anlage einzuhalten sind. Dies kann es erfordern, dass die Anlage auf der Grundlage dieser ggf. geänderten Anforderungen für den sicheren Betrieb angepasst und eine Funktionsprüfung durchgeführt werden muss. Dies führt zu einer erforderlichen Wiederherstellung der technischen Betriebsbereitschaft.

9.2 Beginn der 3-Monats-Frist nach Verlängerung der erhöhten Anfangsvergütung für Windenergieanlagen

78 Die 3-Monats-Frist für die Meldung der Bestandsanlage, nachdem die erhöhte Anfangsvergütung für den Strom aus Windenergieanlagen verlängert worden ist, beginnt

- weder mit Ablauf des Fünfjahreszeitraums der Anfangsvergütung,
- noch mit Vorlage des Ertragsgutachtens bei der Anlagenbetreiberin bzw. dem Anlagenbetreiber,
- noch mit der Vorlage des Ertragsgutachtens beim Netzbetreiber,
- sondern zu einem anderen, späteren Zeitpunkt.⁸¹

79 Für den Beginn der Meldefrist kommt es darauf an, wann der Nachweis über die Verlängerung der Anfangsvergütung geführt wurde und der Netzbetreiber den Nachweis anerkannt hat und somit der Zeitraum für die erhöhte Anfangsvergütung verlängert worden ist.⁸² Es kommt insofern auf einen Verlängerungsakt seitens des Netzbetreibers an.⁸³ Meldepflichtig ist sowohl der Umstand, dass die Anfangsvergütung verlängert worden ist, als auch, für welchen Zeitraum sich die Anfangsvergütung verlängert.

⁸⁰A. A. Stellungnahme der *BNetzA*, S. 2.

⁸¹*Clearingstelle EEG*, Schiedsspruch v. 17.02.2017 – 2017/4, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/schiedsrv/2017/4>, Abschnitt 2.2.2, Rn. 29 ff. und insbesondere Abschnitt 2.2.3, Rn. 36 ff.; Stellungnahme der *BNetzA*, S. 2.

⁸²Stellungnahmen des *BDEW*, S. 16 f. und der *GEODE*, S. 5; ausführlich *Clearingstelle EEG*, Schiedsspruch v. 17.02.2017 – 2017/4, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/schiedsrv/2017/4>, Abschnitt 2.2.2, Rn. 29 ff. und insbesondere Abschnitt 2.2.3, Rn. 36 ff.

⁸³Stellungnahme des *BDEW*, S. 17 und der *GEODE*, S. 5.

- 80 Die Meldefrist beginnt weder zum Zeitpunkt des Auslaufens des fünfjährigen Anfangszeitraums, weil der Verordnungsgeber den Fristbeginn nicht auf das Auslaufen der Anfangsvergütung nach fünf Jahren gesetzt hat,⁸⁴ noch mit der Vorlage des Ertragsgutachtens bei den Anlagenbetreiberinnen und -betreibern. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut der Vorschrift zur Registrierungspflicht in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 „Verlängerung der Anfangsvergütung... in Anspruch nehmen“ und zur 3-Monats-Frist in § 6 Abs. 3 Nr. 2 AnlRegV „nachdem die Anfangsvergütung verlängert worden ist“.
- 81 Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber von Windenergieanlagen mit Inbetriebnahme vor dem 1. August 2014 sind gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AnlRegV verpflichtet, ihre Anlage registrieren zu lassen, wenn sie die Verlängerung der erhöhten Anfangsvergütung nach dem 31. Juli 2014 in Anspruch nehmen. Die Registrierung hat gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 2 AnlRegV innerhalb von drei Monaten, nachdem die Anfangsvergütung verlängert worden ist, zu erfolgen.
- 82 § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AnlRegV lautet:

„Anlagenbetreiber müssen Anlagen, die vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind, nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 registrieren lassen, wenn sie nach dem 31. Juli 2014

...

3. für eine Windenergieanlage an Land fünf Jahre nach ihrer Inbetriebnahme die Verlängerung der Anfangsvergütung nach folgenden Bestimmungen in Anspruch nehmen:

- a) ...
- b) nach § 100 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe c des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Verbindung mit § 29 Absatz 2 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung, wenn die Anlage nach dem 31. Dezember 2009 und vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen worden ist.“⁸⁵

- 83 § 6 Abs. 3 Nr. 2 AnlRegV lautet:

„Anlagenbetreiber müssen die Angaben nach Absatz 2 innerhalb der folgenden Fristen übermitteln:

⁸⁴ *Wolfshohl*, in: Frenz (Hrsg.), EEG II Anlagen und Verordnungen, 1. Aufl. 2016, AnlRegV § 6 Rn. 26.

⁸⁵ Auslassungen nicht im Original.

2. in den Fällen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 innerhalb von drei Monaten, nachdem die Anfangsvergütung verlängert worden ist,“

- 84 Damit die Frist in Gang gesetzt wird, muss zunächst eine Meldepflicht bestehen. Das die Registrierungspflicht auslösende Ereignis im Sinne der AnlRegV tritt erst ein, nachdem der Nachweis für die Verlängerung durch ein Ertragsgutachten erbracht *und* diese durch den Netzbetreiber bestätigt wurde.⁸⁶ Erst dann kann der Anlagenbetreiber im vorliegenden Regelungszusammenhang⁸⁷ die „Verlängerung der Anfangsvergütung“ aktiv „in Anspruch nehmen“. Insbesondere kann das Ertragsgutachten erst nach Ablauf des Fünfjahreszeitraums angefertigt werden, so dass der Ablauf des Fünfjahreszeitraums schon deshalb untauglich für den Beginn der Frist ist.⁸⁸ Gegen den frühen Fristbeginn (Ablauf der ersten fünf Jahre) spricht, dass der Verordnungsgeber nicht die Formulierung für den Beginn der Meldefrist „fünf Jahre nach Inbetriebnahme“ gewählt hat.⁸⁹
- 85 Die Anfangsvergütung verlängert sich auch nicht automatisch.⁹⁰
- 86 Die 3-Monats-Frist beginnt somit zu einem anderen Zeitpunkt und zwar ab dem Zeitpunkt, zu dem der Netzbetreiber die Verlängerung bestätigt hat. Dazu müssen die Voraussetzungen für eine Verlängerung vorliegen und nachgewiesen worden sein.
- 87 Ferner spricht die Passivformulierung für dieses Ergebnis und der Vergleich mit den Regelungen in der TR 5 des FGW, Rev. 7, Nummer 4.2⁹¹, welche dort vorsieht, dass der Anlagenbetreiber innerhalb von vier Monaten die Verlängerung beantragen soll.⁹² Eine solche Frist findet sich allerdings nicht im EEG. Die 3-Monats-Frist in § 6 Abs. 3 Nr. 2 AnlRegV setzt hierzu einen sog. „Verlängerungsakt“ voraus, der dem Beginn der Frist vorausgehen muss, bevor diese zu laufen beginnen kann.

⁸⁶Stellungnahmen des VKU, S. 5 und des BDEW, S. 16 f.

⁸⁷Vgl. hingegen zum Begriff der „Inanspruchnahme“ bei der Flexibilitätsprämie gemäß § 54 i. V. m. Anlage 3 EEG 2014 bzw. § 33 i. V. m. Anlage 5 EEG 2012 *Clearingstelle EEG*, Votum v. 19.12.2016 – 2016/41, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2016/41>, Rn. 33 f. und 37 f.

⁸⁸*Clearingstelle EEG*, Schiedsspruch v. 17.02.2017 – 2017/4, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/schiedsrv/2017/4>, Rn. 29 f. und 39.

⁸⁹*Clearingstelle EEG*, Schiedsspruch v. 17.02.2017 – 2017/4, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/schiedsrv/2017/4>, Rn. 29 f. und 39 ff.; Stellungnahme der BNetzA, S. 2.

⁹⁰Stellungnahme der BNetzA, S. 2; ausführlich *Clearingstelle EEG*, Schiedsspruch v. 17.02.2017 – 2017/4, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/schiedsrv/2017/4>, Abschnitt 2.2.2, Rn. 29 ff. und insbesondere Abschnitt 2.2.3, Rn. 36 ff.

⁹¹Technische Richtlinien für Windenergieanlagen Teil 5 (TR 5) Bestimmung und Anwendung des Referenzertrages, Revision 7 (Stand: 01.01.2017), zu beziehen beim FGW unter <http://www.wind-fgw.de/produkt/bestimmung-und-anwendung-des-referenzertrages/>.

⁹²Stellungnahme der BNetzA, S. 2; *Clearingstelle EEG*, Schiedsspruch v. 17.02.2017 – 2017/4, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/schiedsrv/2017/4>, Rn. 41.

- 88 Eine Verlängerung kann erst in Betracht kommen, wenn der Anlagenbetreiber das Ertragsgutachten vorgelegt hat, das eine Verlängerung des Zeitraums der erhöhten Anfangsvergütung ausweist. Dies ist eine materielle und formelle Voraussetzung des Anspruchs auf die Verlängerung der Anfangsvergütung. Vorher – ohne Nachweis – besteht interimswise daher kein Anspruch auf die erhöhte Anfangsvergütung, so dass diese nicht ohne Gutachten verlängert werden und folglich die Frist nicht laufen kann. Denn für den Anspruch müssen die Anforderungen nachweislich erfüllt sein, auch wenn der Anspruch rückwirkend entstehen kann.⁹³ Gegebenenfalls wird der Anspruch auf die erhöhte Anfangsvergütung (im Gegensatz zur abgesenkten Folgevergütung) nicht fällig, solange kein Nachweis erfolgt ist.
- 89 Auch praktische Erwägungen sprechen für diesen Beginn der Frist (nach Vorlage des Ertragsgutachtens und Prüfung sowie Bestätigung durch den Netzbetreiber), jedenfalls gegen den Beginn mit Auslaufen des Fünfjahreszeitraums, weil die Gutachten häufig erst nach drei Monaten vorgelegt werden können.⁹⁴ Gründe, die eine verlängerte Frist auf 3 Monate rechtfertigen würden, gibt der Verordnungsgeber nicht an. Jedenfalls könnte die 3-Monats-Frist als Prüfungszeitraum des Netzbetreibers, aber nicht als Erstellungszeitraum für das Gutachten angesehen werden.⁹⁵ Jedoch beginnt während der Prüfung des Ertragsgutachtens durch den Netzbetreiber für die Feststellung, ob die erhöhte Anfangsvergütung zu verlängern ist, nicht bereits die Meldefrist für die Anlagenbetreiber zur Meldung der Windenergieanlage in das Anlagenregister zu laufen.⁹⁶ Der Netzbetreiber prüft das Ergebnis des Ertragsgutachtens daraufhin, ob und für welchen Zeitraum sich die Anfangsvergütung verlängert. Erklärt der Netzbetreiber sein Einverständnis zu dem Ergebnis in dem Ertragsgutachten, so beginnt die 3-Monats-Frist.

10 Fehlende Meldung der Genehmigung (Frage 7)

- 90 Bei fehlender bzw. nicht fristgemäßer Meldung der Genehmigung reduziert sich der gesetzliche Zahlungsanspruch nicht (siehe Frage 7 Rn. 2).

⁹³Stellungnahme des BDEW, S. 17.

⁹⁴Stellungnahme des BDEW, S. 17.

⁹⁵Stellungnahme des BDEW, S. 18.

⁹⁶Hierzu und zu weiteren Gründen, die für diese Auslegung sprechen siehe *Clearingstelle EEG*, Schiedsspruch v. 17.02.2017 – 2017/4, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/schiedsrv/2017/4>, Abschnitt 2.2.2, Rn. 29 ff. und insbesondere Abschnitt 2.2.3, Rn. 36 ff.

- 91 Denn die zur Registrierung erforderlichen Angaben von Anlagen im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014 und § 7 Abs. 2 Satz 1 AnlRegV sind solche nach § 3 AnlRegV. Die Genehmigung, welche in § 4 AnlRegV genannt ist, zählt nicht dazu.
- 92 Die AnlRegV unterscheidet zwischen der „Registrierung der Anlagen“ (§ 3 und § 6 AnlRegV i. V. m. § 25 EEG 2014) und der „Registrierung von Genehmigungen“ (§ 4 AnlRegV).⁹⁷ Auf die fehlende Meldung der Genehmigung ist § 25 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014 nicht anwendbar. Darüber hinaus liefe die Sanktion ins Leere, da ohne Anlage und ohne Inbetriebnahme derselben, die der Genehmigung in der Regel zeitlich nachfolgt, keine Stromeinspeisung möglich ist.⁹⁸ Auch nach der Vorstellung des Verordnungsgebers soll die fehlende Registrierung der Genehmigung nicht zur Verringerung des Zahlungsanspruchs führen, denn in der Begründung zur AnlRegV wird ausgeführt, dass der gesetzliche Zahlungsanspruch „die Übermittlung der Angaben nach § 3 Absatz 2 Nummern 1, 2 und 4 bis 6“⁹⁹ voraussetzt. Die Meldung der Genehmigung nach § 4 AnlRegV wird dabei nicht aufgezählt.

11 Gemeldete Anlagen im Sinne von § 33i Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a) EEG 2012 (Frage 8)

- 93 Die achte Verfahrensfrage bei Rn. 2 Ziffer 8 soll mit weiteren Verfahrensfragen in dem Empfehlungsverfahren „Einzelne Auslegungs- und Anwendungsfragen der Anlagenregisterverordnung und des EEG 2014 sowie des EEG 2017 (Teil 2)“ (2017/37¹⁰⁰) beantwortet werden.

⁹⁷Stellungnahme des VKU, S. 5.

⁹⁸Stellungnahme des VKU, S. 5.

⁹⁹RegE zur AnlRegV (Stand: 08.04.2014), abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/eeg2014/urfassung/material>, S. 52.

¹⁰⁰Der Einleitungsbeschluss und weitere Dokumente sind abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2017/37>.

Beschluss

Die Empfehlung wurde einstimmig angenommen.

Gemäß § 25 Nr. 1 VerfO ist das Verfahren mit Annahme der Empfehlung zu den Verfahrensfragen 1 bis 7 beendet.

Dr. Brunner

Teichmann
i. V. f. Dibbern

Dr. Lovens

Grobrügge

Weißborn